

**Vertrag für Repräsentationen des Maskottchen der DLRG Landesjugend
Württemberg „WüHi“**

Vertrag zwischen

Bezirk/Ortsgruppe: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Zeitraum: _____

Veranstaltung: _____

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und der

DLRG Jugend Württemberg e.V.
Mühlhäuser Straße 305
70378 Stuttgart
Ansprechpartner Ressort Öffentlichkeitsarbeit
(oeka@wuerttemberg.dlrg-jugend.de)

im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

§1 Präambel

Die Gliederungen des Landesverbandes Württemberg e.V. haben die Möglichkeit das Maskottchen („WüHi“) der DLRG Landesjugend Württemberg für Veranstaltungen oder Repräsentationen zu buchen. Dieser Vertrag beschreibt die Durchführung, sowie die Rechte und Pflichten der Auftraggeber und des Auftragnehmers.

§2 Material und Personal

1. Zur Durchführung von Besuchen und Repräsentationen des Maskottchens werden zwei Personen des Auftragnehmers benötigt. Das Maskottchen darf nur von einem definierten Personenkreis getragen werden. Dieser Personenkreis wird durch den Auftragnehmer definiert.
2. Ein reines Ausleihen des Maskottchen ist grundsätzlich nicht möglich.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Maskottchen vollständig, zur vereinbarten Zeit, bei der genannten Veranstaltung bereit zu stellen.

§3 Verpflichtungen vor Ort

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Maskottchen während des vereinbarten Zeitraums zu tragen und nach Wünschen des Auftraggebers zu agieren.
2. Während des vereinbarten Zeitraums sind dem Träger entsprechende Pausen einzuräumen. Dies ist abhängig von Wetter, Temperatur und äußeren Umständen. Die Notwendigkeit von Pausen wird durch den Träger des Maskottchen definiert.
3. Zum Umkleiden ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Mitgliedern des Auftragnehmers einen abgeschlossenen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem auch Wertsachen und private Gegenstände abgelegt werden können.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Träger des Maskottchen und dem Helfer antialkoholische Getränke zur Verfügung zu stellen.
5. Das Maskottchen darf nicht nass werden. Ein Einsatz im Freien bei Regen ist nicht möglich. Es obliegt den Helfern des Auftragnehmers über den Einsatz

des Maskottchens vor Ort zu entscheiden, sofern die Wetterbedingungen dies notwendig machen.

6. Bei Einsätzen in Hallen-/ oder Freibädern, oder an Freigewässern, ist durch den Auftraggeber und den Auftragnehmers darauf zu achten, dass das Maskottchen (mit Ausnahme der Schuhe) möglichst trocken bleibt.
7. Den Vertretern des Auftragnehmers obliegt es, nach Bewertung der Situation vor Ort, einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes zu meiden. (z.B. Aufgrund hoher Verschmutzung, Matsch, oder Gefahr für den Träger des Maskottchen)
8. Den Weisungen des Auftragnehmers vor Ort ist, zur Sicherheit aller, zwingend Folge zu leisten.

§4 Kosten und Reinigung

1. Pro Einsatz wird dem Auftraggeber eine pauschale Reinigungsgebühr von 37,00€ in Rechnung gestellt
2. Bei mutwilliger Verschmutzung seitens des Auftraggebers (Matsch, Farbe oder Ähnliches) werden die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
3. Die Fahrtkosten privater PKWs für zwei Mitglieder des Auftragnehmers werden dem Auftraggeber (analog zur aktuell gültigen Reisekostenregelung der DLRG Landesjugend Württemberg) in Rechnung gestellt. Dies umfasst die Wegstrecke des jeweiligen Heimatortes zum Veranstaltungsort und wieder zurück. Bei Abholung des zweiten Helfers wird dieser Umweg analog berechnet.
4. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit wird durch den Auftragnehmer versucht eine gemeinsame Anfahrt beider Helfer in einem PKW umzusetzen.

§5 Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Maskottchen. Sollte das Maskottchen durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, dann haftet der Auftraggeber für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch für Verluste. Der Auftraggeber verpflichtet sich für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
2. Jede Beschädigung oder Verlust soll vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Hiervon sind Schäden welche durch vorsätzliches Handeln des Auftragnehmers hervorgerufen werden ausgenommen.

§6 Rücktritt

Der Auftragnehmer ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden.

§7 Werbeartikel und „Give-Aways“

Es besteht die Möglichkeit Werbeartikel und Give-Aways zu buchen. Folgende Artikel stehen zur Auswahl (Bei Bedarf bitte ankreuzen) und werden von dem Auftragnehmer mitgebracht:

Schlüsselanhänger WüHi

- 10 Stück 14,00€
- 50 Stück 70,00€
- 100 Stück 140,00€
- 500 Stück 700,00€
- Weitere Preise auf Anfrage

Schreibblock A5 WüHi

- 10 Stück 5,00€
- 50 Stück 25,00€
- 100 Stück 50,00€
- 500 Stück 250,00€
- Weitere Preise auf Anfrage

§8 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

§9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Stuttgart, den _____

Auftragnehmer

Auftraggeber